

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Montenegro

Stand: Juli 2016

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Internationaler (mehrsprachiger) Auszug aus dem Personenstandsregister**
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Montenegro**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den montenegrinischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige montenegrinische Gericht.

c) **Legalisation / Apostille**

In Montenegro ausgestellte nationale Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.